

Information des ÖBVP

zur **2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung (COVID-19-BMV)**

(Diese Verordnung tritt mit **16. April 2022** in Kraft und mit Ablauf des **08. Juli 2022** außer Kraft.)

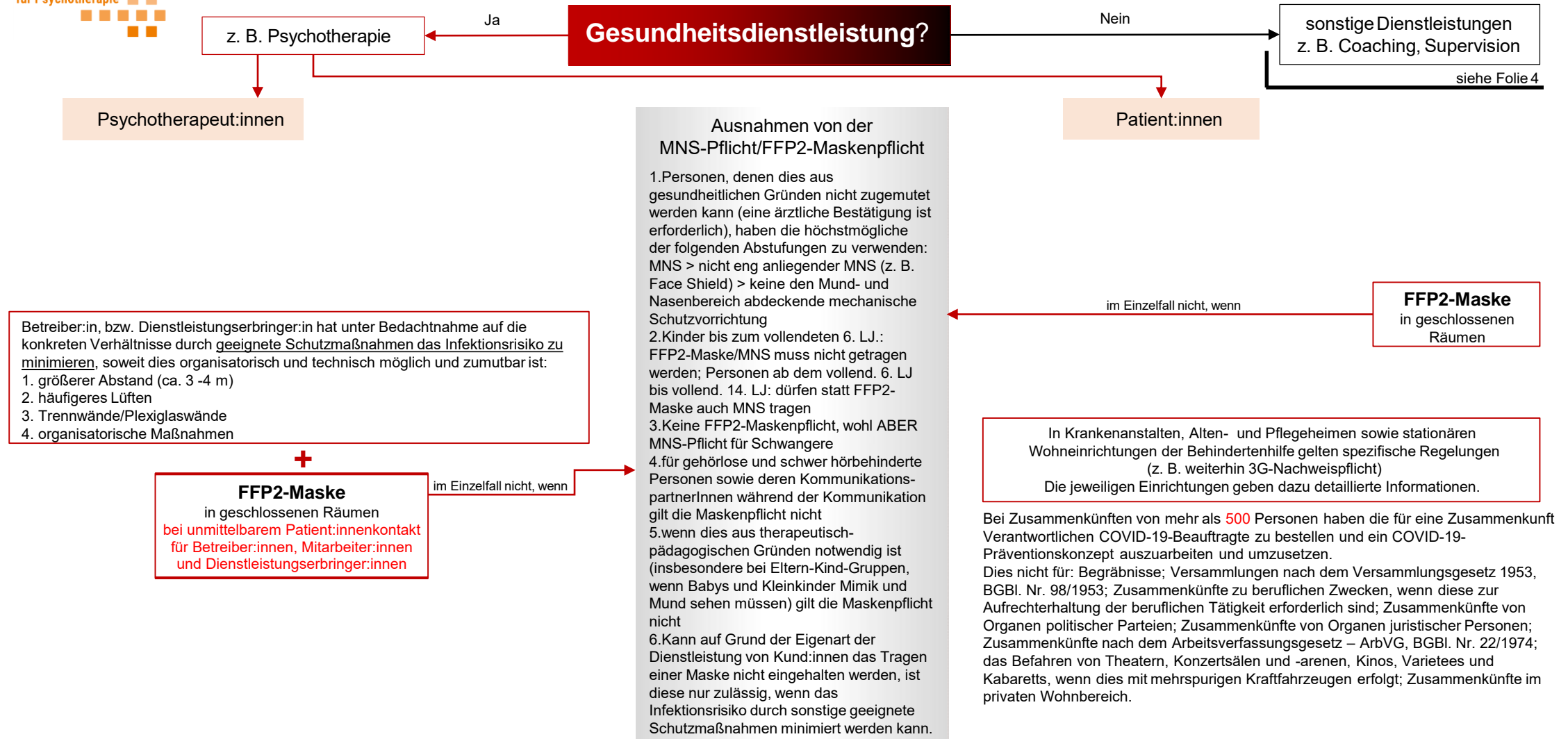
Der ÖBVP weist darauf hin, dass während der anhaltenden Corona-Pandemie Psychotherapie auch via elektronischer Medien ausgeübt werden kann. Solange die COVID-Pandemie-Bedrohung anhält, wird die sogenannte Telepsychotherapie weiterhin von der Sozialversicherung als Psychotherapie zur Abrechnung akzeptiert.

Achtung: regionale (zusätzliche) Regelungen je Bundesland/Region z. B. ersichtlich unter <https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/>

Die Angaben in diesen Folien geben lediglich die zum Zeitpunkt der Erstellung gültige Rechtslage wieder und dienen nur der Information, können jedoch eine eingehende Prüfung der Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung nicht ersetzen. Sämtliche Informationen sollen nur der Orientierung der psychotherapeutischen Berufsgruppe dienen. Auf Regelungen zu anderen Berufsgruppen sowie zu anderen Lebensbereichen kann in diesem Rahmen nicht eingegangen werden.

Die tatsächliche Umsetzung der hier dargebotenen Inhalte schützt nicht automatisch vor (rechtlichen) Konsequenzen. Vielmehr haben Psychotherapeut:innen im jeweiligen, sie allenfalls betreffenden, Einzelfall wie auch im Allgemeinen die Verpflichtung, sich über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und über institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen für die psychotherapeutische Tätigkeit im Gesamtzusammenhang des Gesundheitswesens und der psychosozialen Einrichtungen kundig zu machen und informiert zu halten (siehe auch Berufskodex Kapitel 2, Unterpunkt 5).

Der ÖBVP behält sich Änderungen und Korrekturen vor. Jedwede Haftung für die hier dargebotenen Inhalte ist ausgeschlossen. Diese Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Zurverfügungstellung und Verbreitung sowie der Übersetzung für andere Zwecke als für jene des ÖBVP sowie seiner Mitglieder, vorbehalten.



Am Ort der beruflichen Tätigkeit können in begründeten Fällen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19 über diese Verordnung hinausgehende, strengere Regelungen vorgesehen werden. Die Betreiber oder Inhaber von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohnrichtungen der Behindertenhilfe, Krankenanstalten oder Kuranstalten und Betriebsstätten und sonstigen Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden, haben einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt ein:

1. „1G-Nachweis“:

Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
- b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf, oder
- c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als **365** Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne von a) und b) mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen („Booster“);

2. „2G-Nachweis“:

Nachweis gemäß Z 1 („1G-Nachweis“) oder ein

- a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
- b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;

3. „2,5G-Nachweis“:

Nachweis gemäß Z 1 („1G-Nachweis“) oder Z 2 („2G-Nachweis“) oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;

4. „3G-Nachweis“:

Nachweis gemäß Z 1 („1G-Nachweis“) oder Z 2 („2G-Nachweis“) oder Z 3 („2,5G-Nachweis“) oder ein Nachweis

- a) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, oder
- b) über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

Für Personen im schulpflichtigen Alter, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, gilt ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 der C-SchVO 2021/22, BGBl. II Nr. 374/2021, (Corona-Testpass) oder ein Nachweis, der die Anforderungen des § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 erfüllt, als 3G-Nachweis und als Nachweis gemäß § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2. Sofern die Testintervalle gemäß § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 eingehalten werden, gilt dies auch am sechsten und siebenten Tag nach der ersten Testung.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines G-Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.

Gesundheitsdienstleistung?

Nein

sonstige Dienstleistungen
 z. B. Coaching, Supervision

Dienstleistungen

Betreiber:innen, Inhaber:innen und
 Mitarbeiter:innen

**Empfehlung: FFP2-Maske
 in geschlossenen Räumen****

für Kund:innen

**Empfehlung: FFP2-Maske
 in geschlossenen Räumen****

Zu den Ausnahmen von der FFP2-
 Maskenpflicht siehe
 Folie 2 in der Mitte.

Als **körpernahe Dienstleistungen** gelten jene Dienstleistungen, die regelmäßig mit einem längeren physischen Kontakt verbunden sind. Dazu zählen insbesondere jene Methoden, die zwangsläufig mit einem „Berühren des Körpers“ einhergehen. Nach Maßgabe der beschriebenen Definition einer körpernahen Dienstleistung, wird jedoch eine individuelle Beurteilung empfohlen, bezogen auf die konkrete Methodenanwendung, ob das Dienstleistungsangebot auch eine „körpernahe Dienstleistung“ umfasst.

Erbringer:innen **mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen** dürfen auswärtige Arbeitsstellen nur betreten, wenn sie einen 3G-Nachweis vorweisen und **bei unmittelbarem Kunden:innen bzw. Patient:innenkontakt** eine Maske tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden minimiert werden kann.

Betreiber:innen, Inhaber:innen und Mitarbeiter:innen

**Empfehlung: FFP2-Maske
 in geschlossenen Räumen****

**körpernahe
 Dienstleistungen**

für Kund:innen

**Empfehlung: FFP2-Maske
 in geschlossenen Räumen****

Zu den Ausnahmen von der FFP2-
 Maskenpflicht siehe
 Folie 2 in der Mitte.

** Sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen, wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von festen Teams.